

# Brandschutzordnung

## DIN 14096

### Hochschule Esslingen

**Quellen:**

- DIN 14096
- GUV-V A8
- ASR A 1.3

# Inhaltsverzeichnis

<b>Brandschutzordnung Teil B.....</b>	<b>3</b>
<i>a) Allgemeine Erläuterungen / Geltungsbereich .....</i>	<i>3</i>
<i>b) Darstellung der Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A.....</i>	<i>3</i>
<i>c) Brandverhütung.....</i>	<i>6</i>
<i>d) Brand- und Rauchausbreitung .....</i>	<i>8</i>
<i>e) Flucht- und Rettungswege .....</i>	<i>9</i>
<i>f) Melde- und Löscheinrichtungen .....</i>	<i>10</i>
<i>g) Verhalten im Brandfall.....</i>	<i>11</i>
<i>h) Brand melden .....</i>	<i>11</i>
<i>i) Anweisungen und Alarmsignale beachten .....</i>	<i>11</i>
<i>j) In Sicherheit bringen.....</i>	<i>11</i>
<i>k) Löschversuche unternehmen.....</i>	<i>12</i>
<i>l) Besondere Verhaltensregeln.....</i>	<i>13</i>
<b>Brandschutzordnung Teil C .....</b>	<b>14</b>
<i>a) Einleitung.....</i>	<i>15</i>
<i>b) Brandverhütung .....</i>	<i>16</i>
<i>c) Meldung und Alarmierungsablauf.....</i>	<i>18</i>
<i>d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....</i>	<i>19</i>
<i>e) Löschmaßnahmen.....</i>	<i>21</i>
<i>f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr .....</i>	<i>21</i>
<i>g) Nachsorge .....</i>	<i>21</i>
<i>h) Anhang .....</i>	<i>21</i>

# Brandschutzordnung Teil B

## a) Allgemeine Erläuterungen / Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Hochschule Esslingen

Auf die Brandschutzordnung wird bei Neueinstellung zusammen mit den Einstellungsunterlagen hingewiesen.

Diese Brandschutzordnung tritt zum 01.01.2016 Kraft und ersetzt alle Brandschutzordnungen älterer Fassung.

**Das Benutzen privater Geräte ist grundsätzlich nicht erlaubt** und bedarf einer Genehmigung durch die Hochschulleitung.

Im Falle einer Genehmigung durch die Hochschulleitung gilt für diese Geräte die gleiche Vorgehensweise und Prüfpflicht wie für die Geräte der Hochschule. (siehe Brandschutzordnung Abschnitt C, Elektrogeräte) und sind zur Prüfung der Technischen Abteilung zu melden.

Esslingen, 01.01.2016

  
.....  
Prof. Dr. rer. nat. Christian Maercker  
Rektor

Die Brandschutzordnungen müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden und sind mindestens alle 2 Jahre von einer Sachkundigen Person zu prüfen.

## b) Darstellung der Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung.

Teil A beschreibt einen einheitlichen Verhaltensablauf im Brandfall.

Symbole / Piktogramme werden im Laufe der Zeit **Gebäudeweise** der DIN 14034-6 angepasst.

Schlagworte, Texte, Symbole / Piktogramme müssen der tatsächlichen Situation angepasst werden.

Nicht zutreffende Schlagworte, Texte, Symbole / Piktogramme sind unzulässig.

# Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

### Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

### In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwege folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

### Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

# Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

### Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

### In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen  
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwe-  
gen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

### Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen



Mittel und Geräte zur Brand-  
bekämpfung benutzen (z. B.  
Löschdecke)

## c) Brandverhütung

### Vorbeugende Maßnahmen

Alle Mitglieder der vorgenannten Einrichtungen sind verpflichtet, das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen möglichst zu verhindern. Nach Ausbruch eines Brandes oder eines anderen Notfalls muss eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet sein. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

### Rauchverbot, Feuer und offenes Licht

- In allen Gebäuden gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot.
- Das Verwenden von Feuer und offenem Licht wie Kerzen, Öllampen, usw. ist in den Gebäuden grundsätzlich nicht gestattet, außer für dienstliche Zwecke.



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Rauchen verboten

### Verwendung und Aufbewahrung feuergefährlicher und explosionsgefährlicher Materialien, insbesondere leicht brennbare Flüssigkeiten

- Die Flure und Rettungswege sind von allen brennbaren Materialien freizuhalten (kein Verpackungsmaterial, Kartons etc. auf den Schränken im Flur).
- In Arbeitsräumen dürfen leicht entzündliche und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden.
- Insbesondere ist bei Arbeiten mit mehr als 3 Liter leichtentzündlichen Flüssigkeiten in dünnwandigen Glasgefäßen eine geeignete Auffangwanne mit Wabengittereinsatz oder mit Spezialfüllung zu verwenden.
- Entzündliche Flüssigkeiten dürfen an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Behältnissen von höchstens 1 Liter Nennvolumen aufbewahrt werden. Diese Flüssigkeiten sollten möglichst in Sicherheitsbehältnisse abgefüllt werden. Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Für Arbeitsplätze, an denen ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in zerbrechlichen Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in bruchsicheren Behältnissen bis zu 10 Liter an geschützter Stelle zulässig, z. B. in Sicherheits-schränken gemäß DIN 12925.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung solcher Stoffe sind die mit ihrem Gebrauch verbundenen Gefahren zu beachten. Auf die geltende Vorschrift „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ (BGI/GUV-I 850-0) sowie die TRbF 20 (Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten), wird hingewiesen. Die bestehenden Rauchverbote sind einzuhalten.

### Überprüfung der Gefahrstoffbestände

- Der verantwortliche Vorgesetzte bzw. der Raumverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass alle im Arbeitsraum befindlichen Gefahrstoffe regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.
- Gefahrstoffe in nicht mehr ordnungsgemäßen Behältnissen müssen umgefüllt oder entsorgt werden. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbar gewordene Gefahrstoffe sind nach den dafür geltenden Vorschriften zu entsorgen oder an die Stoffbörse (DaMaRis) abzugeben.

### Abfälle

- Die Beseitigung brennbarer oder sonst gefährlicher Abfälle ist in solchen Zeitabständen vorzunehmen, dass das Aufbewahren, der Transport und das Entsorgen dieser Stoffe nicht zu einer Gefährdung führen kann.
- Die Arbeitsplätze sind regelmäßig auf brennbare oder sonst gefährliche Abfälle hin zu überprüfen.
- Abfälle, die selbstentzündlich sein können (Reaktionsabfälle, ölgetränkte Putzlappen etc.) müssen in geeigneten Blechbehältern bis zur Entsorgung aufbewahrt werden.
- Lösemittel, auch in Kleinstmengen, dürfen nicht in Ausgüsse geschüttet werden.

## **Brennbare Gase und Druckgasflaschen**

Zu beachten sind die aktuellen gesetzliche Normen und Richtlinien, Technische Regeln, sowie die Laboranweisungen der Hochschule. Falls erforderlich sind spezielle Betriebsanweisungen zu erstellen.

- Druckgasflaschen dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge und geringstmöglichen Größe in Arbeitsräumen für den unmittelbaren Gebrauch aufgestellt werden.
- Die Lagerung von Druckgasflaschen in Arbeitsräumen ist unzulässig.
- Gasflaschen sollten möglichst in abgesaugten Gasflaschenschränken untergebracht werden.
- Gasflaschen müssen immer gegen Umfallen gesichert werden. Wenn kein Gas entnommen wird, ist immer das Hauptventil an der Gasflasche zu schließen. Gasflaschen ohne angeschraubten Druckminderer dürfen nicht ohne Schutzkappe aufgestellt werden. Gasschläuche müssen regelmäßig auf brüchige oder poröse Stellen untersucht und ggf. sofort ausgetauscht werden.
- Gasflaschen mit brennbarem Inhalt müssen eine Flammrückschlagsicherung besitzen.

## **Lagerung in Kühlschränken**

- Ein Kühlschrank darf nur dann für die Lagerung von leicht entzündlichen Flüssigkeiten verwendet werden, wenn alle Zündquellen im Inneren entfernt wurden.

## **Elektrogeräte**

- Es dürfen nur sichere **elektrische Geräte** eingesetzt werden, die innerhalb der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Prüffrist geprüft sind und über eine entsprechende Kennzeichnung verfügen (zum Beispiel GS-Zeichen, VDE-Zeichen, ENEC-Zeichen, CE-Kennzeichnung).
- Dienstlich zugelassene Kochplatten und Heißwassergeräte, deren Temperatur thermostatisch begrenzt wird, dürfen nur auf einer ausreichend großen, nicht brennbaren Unterlage betrieben werden und nur, wenn die nähere Umgebung frei von leicht brennbaren Stoffen ist.
- Das Aufstellen und Betreiben folgender mobiler Geräte ist grundsätzlich untersagt: Heizgeräte zur Raumtemperierung (Heizstrahler, Heizlüfter, usw.), Tauchsieder aller Art, nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und Heißwassergeräte.
- Lüftungsgitter von elektrischen Geräten sind ständig freizuhalten.
- Steckernetzgeräte dürfen nicht abgedeckt werden um einen Hitzestau zu verhindern.

## **Feuergefährliche Arbeiten (Schweiß-, Brennschneid-, Trenn-, Klebe- und Lötarbeiten)**

- Derartige Arbeiten sind außerhalb der dafür originär eingerichteten Arbeitsplätze genehmigungspflichtig und dürfen nur ausgeführt werden, wenn der entsprechende Erlaubnisschein ordnungsgemäß ausgefüllt wurde und die darin getroffenen Regelungen beachtet werden.
- Diese **Regelung gilt sowohl für Mitarbeiter als auch für beauftragte Fremdfirmen.**
- Die Genehmigung ist bei der jeweils zuständigen Technischen Betriebsleitung einzuholen.

## **Abschaltung von Geräten**

- Nach Arbeitsende sowie beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Räume, ist die Energiezufuhr (Gas, Elektro, Wasser, etc.) an allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen zu unterbrechen. Ausnahmen hiervon sind für den Dauerbetrieb in speziell dafür zugelassenen Räumen möglich.
- Die erforderliche Erlaubnis ist beim jeweiligen Betriebs- bzw. Laborleiter einzuholen.

## **Mängel sofort melden**

- Brandschutzmängel sowie Mängel an Notfalleinrichtungen sind sofort zu melden. Jeder, der z. B. blockierte Rettungswege, beschädigte oder entwendete Brandschutz- oder Notfalleinrichtungen, eine nicht mehr von selbst schließende Brandabschnittstüre bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Technischen Abteilung zu melden.

## **Sonstige Bestimmungen**

- Im Übrigen sind die sonstigen einschlägigen Bestimmungen und Regelungen wie z. B. GefStoffV, VStättVO, ExRL der BG Chemie, GUV-I 8524 einzuhalten.

## d) Brand- und Rauchausbreitung

### Installationsschachttüren und Elektroverteiler

- Die Zugänge zu den Installationsschachttüren und Elektroverteilern sowie Technikräumen sind unbedingt freizuhalten.

### Brand- und Rauchabschnittstüren

- Brandschutztüren sind Öffnungen in den Brandwänden bzw. Brandabschnitten; nur wenn diese Türen geschlossen sind, bleibt ein Brand bzw. der giftige und u. U. sehr schnell tödlich wirkende Brandrauch auf diesen Teil des Gebäudes begrenzt.
- Das Offenhalten von Brand- und Rauchabschnittstüren (das sind insbesondere die Flurtüren) durch Keile, Schnüre, Standascher u. ä. ist verboten. Die einzige Ausnahme bilden die über Brandmelder gesteuerten Türen, die offen gehalten werden und im Brandfall automatisch schließen.

### Brandlast

- Auf den Schränken in den Fluren dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- Die Brandlast, d. h. die Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum, ist so gering wie möglich zu halten.

### Hinweis:

Die größte Gefahr bei Gebäudebränden geht nicht von der Hitze, sondern von den freigesetzten Brandgasen aus. In den Brandgasen können Kohlenmonoxid, Stickoxide, Chlor, Cyanwasserstoff (Blausäure), Schwefeldioxid und Schwebstoffe wie Rußpartikel vorhanden sein.

Selbst wenn die Brandgase keine tödlich wirkenden Konzentrationen erreichen, so erschwert der Rauch doch immer die Orientierung oder trägt sogar zu panischen Reaktionen bei. In 85 % aller Todesfälle im Zusammenhang mit Bränden spielt die Rauchentwicklung eine entscheidende Rolle.

Insbesondere Kohlenmonoxid, das praktisch bei jeder Verbrennung entsteht, führt zu schweren Langzeitschäden und Nachkrankheiten, indem Nervenbahnen und Blutgefäße mehr oder weniger stark beschädigt werden. Dabei können selbst leichte Vergiftungen zu schweren Erkrankungen führen.

### Hinweis:

Durch die im Gebäude befindlichen baulichen Schutzmaßnahmen (Brandabschnitt mit Brandschutztüren, CO<sub>2</sub>-Löschanlagen, Rauchabzügen) wird der Rauch auf einen Brandabschnitt beschränkt.



## e) Flucht- und Rettungswege

### Kenntnis über Flucht- und Rettungswege

- Jeder muss sich über den für seinen Arbeitsplatz/Aufenthaltort in Frage kommenden Verlauf der Flucht- und Rettungswege informieren (siehe aushängende Flucht- und Rettungspläne).
- Flucht- und Rettungswege sind durch entsprechende Hinweisschilder (Symbole und Piktogramme) gekennzeichnet.



Rettungsweg



Notausgang

- Sicherheitsschilder (Kennzeichnungen wie zum Brandschutz, Flucht- und Rettungswegen und Erste-Hilfe-Einrichtungen), sowie die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht entfernt oder verdeckt bzw. zugestellt werden.

### Flucht- und Rettungswege

- In notwendigen Flucht- und Rettungswegen dürfen nur die für den Betrieb der Flucht- und Rettungswege notwendige Einrichtungen und Gegenstände aufgestellt oder vorhanden sein..
- Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Treppenhäuser, und Flure sind freizuhalten.
- Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden.
- In diesen Bereichen dürfen brennbare Stoffe und Druckgasflaschen nicht gelagert werden.
- Auf den Fluren und in den Treppenhäusern (Flucht- und Rettungswege) dürfen keine elektrisch betriebenen Geräte (z. B. Kühlschränke, Kühltruhen, Wärmeschränke.....) aufgestellt werden.
- Fluchtfenster und -türen, die als Zugang zum Fluchtbalkon dienen, sind soweit freizuhalten, dass sie problemlos geöffnet werden können.

### Hinweis:

Flucht- und Rettungswege führen entweder ins Freie oder in einen gesicherten Bereich, d. h. in den nächsten Brandabschnitt des Gebäudes. Wo erforderlich, sind Rettungswegepläne an zentraler Stelle der einzelnen Bereiche aufgehängt. Die Rettungswege dienen auch als Löschangriffswege der Feuerwehr.

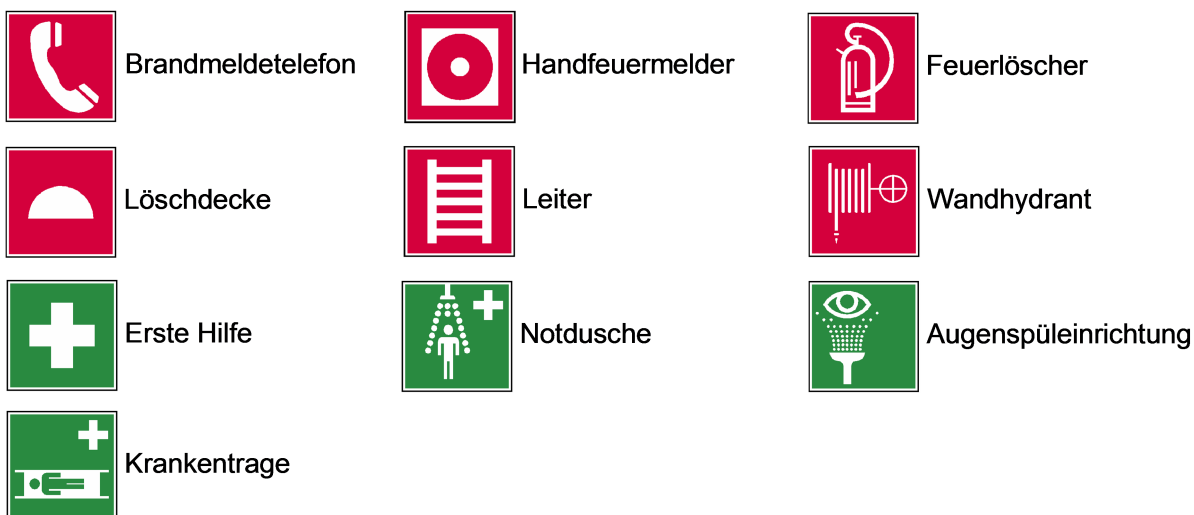
Die außen liegenden Fluchtbalkone, die eine sichere Flucht in nicht gefährdete Bereiche ermöglichen, bilden den zweiten Rettungsweg, falls der erste Rettungsweg (Flure, Treppenhäuser) nicht mehr benutzbar ist.

## f) Melde- und Löscheinrichtungen

### Kenntnis über Alarm- und Löschgeräte, Erste-Hilfe-Einrichtungen

- Jeder muss sich über die für seinen Arbeitsplatz/Aufenthaltort in Frage kommenden Standorte der Feuermelder, Notruf-Telefone, Handfeuerlöcher, Löschdecken, Notduschen und Erste-Hilfe-Einrichtungen informieren.
- Die Standorte sind durch entsprechende Hinweisschilder (Symbole und Piktogramme) gekennzeichnet.

### Symbole und Piktogramme



### Symbole und Piktogramme (zukünftig nach Überarbeitung der Beschilderung)



### Hinweis:

In den meisten Gebäuden befinden sich die Feuerlöscher und andere Löscheinrichtungen, die Feuermelder, Notruf-Telefone und Erste-Hilfe-Einrichtungen im Bereich der Aufzüge und Treppenhäuser.

### Freihalten aller Notfalleinrichtungen

- Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen ist ständig freizuhalten.
- Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

### Löschgeräte

- Machen Sie sich mit den Bedienungsanweisungen der in Ihrem Bereich vorhandenen Löschgeräte vertraut.

## g) Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes ist Ruhe zu bewahren.  
Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

## h) Brand melden

- **Sofort Feuerwehr über Telefon oder Feuermelder alarmieren!**  
Telefon: 112

**Brandmeldung über Telefon soll nach folgendem Schema erfolgen:**

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren bestehen?
- Warten auf Rückfragen!

### Betriebsleitung benachrichtigen

#### Hinweis:

In Räumen sind automatische Feuermelder (Rauchmelder, Wärmemaximalmelder, Wärmedifferenti-  
almelder) installiert, die bei Rauch- bzw. Wärmeentwicklung Feueralarm im Gebäude, bei der Leit-  
warte und bei der Feuerwache der Feuerwehr auslösen. Diese Meldung an die Feuerwehr führt **im-**  
**mer** zu einem Ausrücken eines Löschtrupps, der sich vor Ort über die Situation informiert. In den  
meisten Treppenhäusern oder Fluren sind auch handbetätigte Melder (Handdruckknopfmelder) an-  
gebracht. Auch in diesem Fall wird die Feuerwehr direkt alarmiert. Die Feuerwehr fährt dann zu der  
entsprechenden Brandmeldezentrale und kann dort anhand von Feuerschleifenplänen den Brand-  
herd lokalisieren und aufsuchen.

## i) Anweisungen und Alarmsignale beachten

- Alarmsignale sind zu beachten.
- Bei Ertönen der Alarmsirenen ist der betreffende Bereich sofort zu räumen.
- Den Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

#### Hinweis:

Probefeuealarme werden über Aushang und/oder E-Mail bekannt gegeben.

## j) In Sicherheit bringen

- Die Sicherheit der sich im Gebäude befindenden Menschen geht jeder Brandbekämpfung vor. Es gilt dabei der Grundsatz, dass Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind.
- Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.
- Personen in der näheren Umgebung warnen.
- Gekennzeichnete Fluchtwege entsprechend den Beschilderungen und ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen benutzen.
- Auf keinen Fall den Aufzug benutzen, sondern im Gefahrenfall den Aufzug sofort verlassen und gekennzeichnete Fluchtwege benutzen.
- Bei verrauchtem Fluchtweg am geöffneten Fenster bemerkbar machen.  
(falls vorhanden: Fluchtbalkone benutzen!)
- In verrauchten Bereichen gebückt oder kriechend bewegen, da in Bodennähe überwiegend bes-  
sere Luft vorhanden ist.
- Im Brandfall sind um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern, beim Verlassen  
Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen, jedoch auf keinen Fall abzuschließen.
- Sammelplatz aufsuchen.  
Sammelplätze:  
Esslingen-Stadtmitte: Maile über Kanalbrücke, Parkplatz Neckarstraße  
Esslingen, Flandernstraße Rasenflächen um Gebäude  
Göppingen: Bronnenmaierstraße längs der Gebäude 1 und 4

## **k) Löschversuche unternehmen**

- **Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche unternehmen!**
- **Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme (flash-over-Effekt) kommen.**

### **Allgemeine Löschtaktik**

- Deckung hinter dem Türrahmen nehmen.
- Türe vorsichtig nur einen Spalt öffnen.
- Türen aus der Deckung heraus öffnen und Feuer mit gezieltem Löschrstrahl bekämpfen.
- Nicht zu dicht an den Brandherd herantreten.
- Feuer nicht gegen die Windrichtung angehen.
- Feuer von unten nach oben löschen.
- Löscher sammeln, gemeinsam löschen.
- Löscher stoßweise entleeren (Löschpausen).

### **Flächenhafte Brände**

- Löscher dauerhaft betätigen und Löschmittelwolke bilden.
- Von vorn nach hinten löschen.

### **Brände von elektrischen Geräten**

- Strom abstellen (Not-Aus).
- Kohlendioxid- oder Pulverlöscher verwenden.
- Keinesfalls Wasser- oder Schaumlöscher verwenden.

### **Gasbrände, austretendes Gas**

- Brennendes Gas durch Schließen von Ventilen löschen, sonst brennen lassen.  
Bei Gasaustritt Zündquellen beseitigen, elektrische Energieversorgung außerhalb des betroffenen Raumes abstellen.

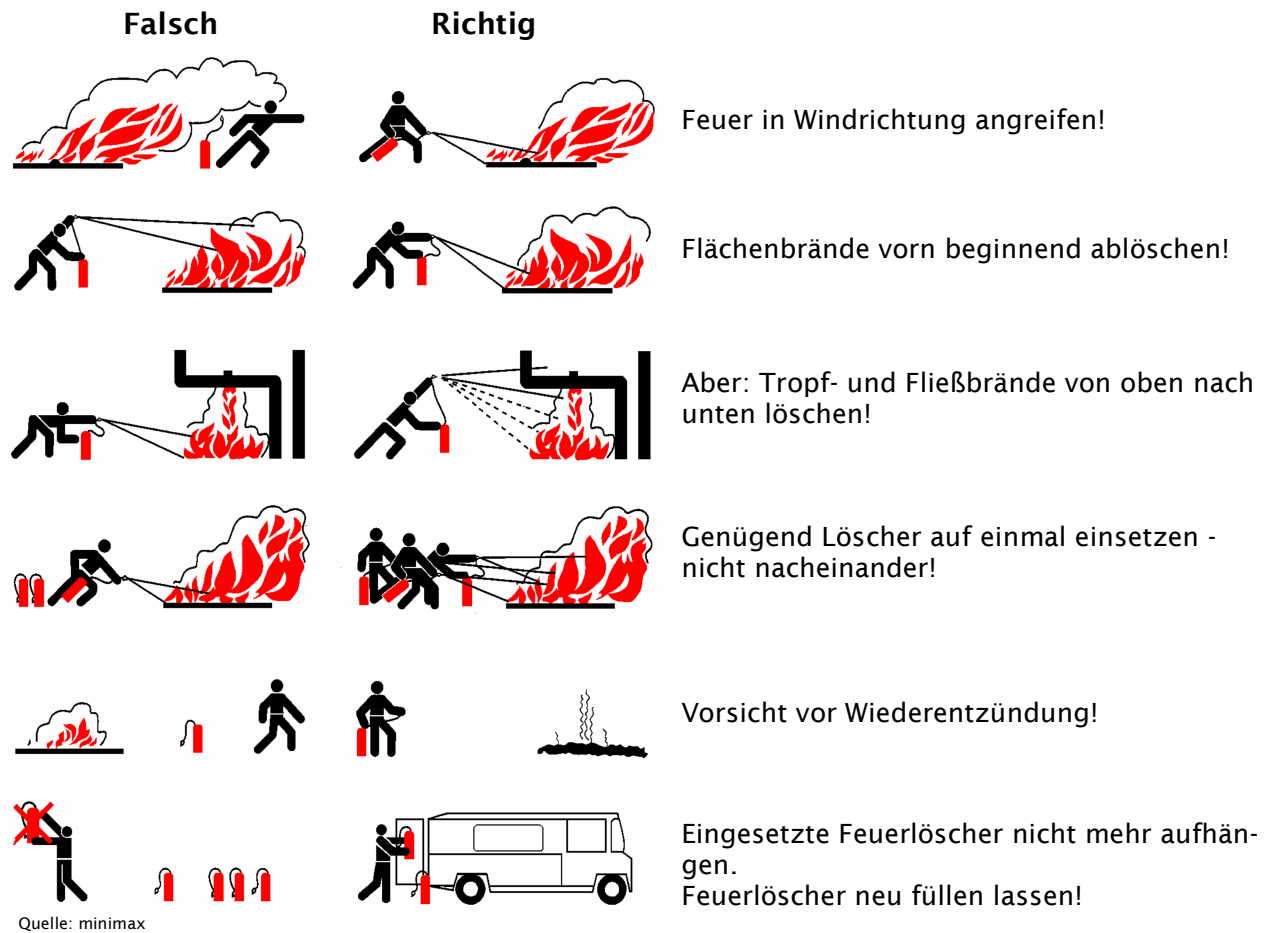
### **Person brennt**

- Brennende Person nicht weglaufen lassen (notfalls zu Fall bringen), ihr Decke (z. B. Löschdecke) überwerfen und sie gegebenenfalls auf dem Boden hin- und her wälzen.

### **Löschmittelreserve**

- Beim Löschvorgang weitere Löscher heranschaffen und in Reserve halten.
- Nach Ablöschen Brandstelle beobachten.
- Bei Rückzündungen Löschreserve einsetzen.

## Übersicht „Umgang mit Feuerlöschern“



Quelle: minimax

## I) Besondere Verhaltensregeln

Gefahr durch automatische Co<sup>2</sup> Löschanlage (Gebäude 9, Kanalstraße)

**Brandschutzordnung Teil C**  
**(DIN 14096 Teil C)**  
**Hochschule Esslingen**  
(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Brandschutzordnung Teil C .....</b>	<b>14</b>
<i>a) Einleitung.....</i>	<i>15</i>
<i>b) Brandverhütung .....</i>	<i>16</i>
<i>c) Meldung und Alarmierungsablauf.....</i>	<i>18</i>
<i>d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....</i>	<i>19</i>
<i>e) Löschmaßnahmen.....</i>	<i>21</i>
<i>f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr .....</i>	<i>21</i>
<i>g) Nachsorge .....</i>	<i>21</i>
<i>h) Anhang .....</i>	<i>21</i>

## a) Einleitung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil C richtet sich an alle Personen der Hochschule Esslingen die im Vollzug der Brandschutzordnung mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten betraut sind und fasst bestehende Aufgaben und Verantwortlichkeiten zusammen.

Die Brandschutzordnung ist für alle Liegenschaften, Gebäude, Einrichtungen, Außenanlagen und sonstige Anlagen gültig.

Die Brandschutzordnung Teil C tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt alle ältere Brandschutzordnungen Teil C älterer Fassung.

Esslingen den 01.01.2016



Prof. Dr. rer. nat. Christian Maercker  
Rektor

Die Brandschutzordnung Teil C muss den Personen mit besonderen Brandschutzarbeiten mindestens in Papierform übergeben werden. Es ist anzuraten, sich von jeder Person, die ein Exemplar des Teils C zur persönlichen Unterrichtung erhält, den Empfang schriftlich bestätigen zu lassen.

## b) Brandverhütung

### Regelung der Verantwortung für die Maßnahmen der Brandverhütung

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestimmungs- und betriebsgerechte Nutzung aller Liegenschaften, Gebäude, Einrichtungen, Außenanlagen und sonstige Anlagen.</li> <li>- Einhalten der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen.</li> <li>- Ordnungsgemäße Funktion aller Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Alarmier-, Kommunikations- und Rettungseinrichtungen.</li> </ul>	<p>Rektorat und Hochschulleitung der Hochschule Esslingen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestimmungs- und betriebsgerechte Nutzung der zugewiesenen Räume, Rettungswege und Flure.</li> <li>- Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf.</li> <li>- Zugänglichkeit und Vollzähligkeit der Handfeuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen.</li> <li>- Überwachung des Rauchverbots.</li> <li>- Unterweisung und Information der Beschäftigten, Studierenden sowie Beschäftigten von Fremdfirmen über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die Alarmierung im Brandfall</li> <li>- Sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten und Studierenden.</li> <li>- Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und Sicherheitskennzeichnungen jeglicher Art.</li> <li>- Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dekan/in</li> <li>- Laborleiter/innen</li> <li>- Institutsleiter/innen</li> <li>- Leiter/innen zentraler Einrichtungen</li> <li>- Abteilungsleiter/innen der Verwaltung</li> <li>- Leiter/innen von mit der Hochschule verbundenen Einrichtungen</li> <li>- Leiter hochschulfremder Einrichtungen die im Geltungsbereich der Hochschule untergebracht sind.</li> </ul>
<p>Organisation aller notwendiger Maßnahmen zur Sicherung der Funktion, insbesondere Wartung und Prüfung der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alarm- und Kommunikationseinrichtungen sowie elektrischer oder elektronischer Einrichtungen an Brand- und Rauchschutzanlagen</li> <li>- Einrichtungen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brand- und Rauchabschlusstüren, Brandschutzklappen)</li> <li>- Löscheinrichtungen, Flucht und Rettungseinrichtungen.</li> </ul>	<p>Technische Abteilung</p>
<p>Organisation aller notwendiger Maßnahmen zur Sicherung der Funktion, der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Telekommunikations- und EDV Anlagen soweit sie zur Brandverhütung und Brandbekämpfung benötigt werden.</li> </ul>	<p>Rechenzentrum</p>
<p>Bereitstellung und Veranlassung der Prüfung von Handfeuerlöscher und Hydranten und sonstige Löscheinrichtungen.</p>	<p>Technische Abteilung</p>
<p>Überwachen und freihalten der Flucht- und Rettungswege, Aufstell- und Anleiterflächen der Feuerwehr.</p>	<p>Technische Abteilung</p>
<p>Genehmigung von Arbeiten mit besonderer Gefahr, Ausstellen eines Erlaubnisscheins für Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuergefährdeten Bereichen</li> <li>- explosionsgefährdeten Bereichen</li> <li>- Im Bereich von CO<sup>2</sup> Löschanlagen</li> <li>- Bei Schweißarbeiten</li> </ul>	<p>Technische Abteilung</p>



<p>Anfertigen und Fortschreiben der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandschutzordnung</li> <li>- Feuerwehrpläne</li> <li>- Flucht- und Rettungswegepläne</li> <li>- Krisenplan</li> </ul> <p>Brandschutz-, Lösch- und Räumungsübungen</p> <p>Unterstützung der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dekan/innen</li> <li>- Laborleiter/innen</li> <li>- Institutsleiter/innen</li> <li>- Leiter/innen zentraler Einrichtungen</li> <li>- Abteilungsleiter/innen der Verwaltung</li> <li>- Leiter/innen von mit der Hochschule verbundenen Einrichtungen</li> <li>- Leiter/innen hochschulfremder Einrichtungen die im Geltungsbereich untergebracht sind.</li> </ul> <p>Bei der Information und Unterweisung der übrigen Beschäftigten.</p> <p>Zusammenarbeit mit der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerwehr</li> <li>- Polizei</li> <li>- Amt Vermögen und Bau Baden-Württemberg</li> <li>- Schadensversicherer</li> <li>- sonstigen Rettungskräften.</li> </ul>	<p>Rektorat und Hochschulleitung der Hochschule Esslingen</p> <p>Technische Abteilung</p>
---	---

## c) Meldung und Alarmierungsablauf

Symbole / Piktogramme werden im Laufe der Zeit Gebäudeweise der DIN 14034-6 angepasst

		Alte DIN	Neue DIN
<b>Feuerwehr</b>	112		
<b>Feuerwehr und Hausalarm</b> durch Druckknopfmelder über Brandmeldeanlage und Sirenen			
<b>Polizei</b>	110		
<b>Rettungsdienst</b>	112		

### Bestimmte Personen informieren

Rektor/in	0711/397-3000
Kanzler/in	0711/397-3010
Prorektor/in für Forschung und Transfer	0711/397-3002
Prorektor/in für Lehre und Weiterbildung	0711/397-3017
Prorektor/in für Qualitätsmanagement und Kommunikation	0711/397-3004
Techn. Betriebsleiter/in	0711/397-3030
Betriebsleiter/in Stadtmitte	0711/397-3037
Betriebsleiter/in Flandernstraße	0711/397-4000
Betriebsleiter/in Göppingen	07161/67-1280
Brandschutzbeauftragter	

**Der Feueralarm darf nur durch die örtliche Feuerwehr aufgehoben werden.**

## d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind alle Hochschulangehörigen auf sich selbst gestellt.

### Regelung der Verantwortung für den Vollzug der Sicherheitsmaßnahmen.

Maßnahmen	Verantwortlich
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterbrechung des Betriebs und dafür Sorge tragen, dass alle Personen geordnet das Gebäude verlassen und sich am Sammelplatz melden.</li> <li>- Besondere Aufmerksamkeit ist auf behinderte oder verletzte sowie fremde Personen (Besucher, Beschäftigte von Fremdfirmen) zu achten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dekan/innen</li> <li>- Laborleiter/innen</li> <li>- Institutsleiter/innen</li> <li>- Leiter/innen zentraler Einrichtungen</li> <li>- Abteilungsleiter/innen der Verwaltung</li> <li>- Leiter/innen mit der Hochschule verbundenen Einrichtungen</li> <li>- Leiter/innen hochschulfremde Einrichtungen die im Geltungsbereich untergebracht sind. und deren Stellvertreter</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldungen am Sammelplatz entgegen nehmen, Informationen sammeln und an die Feuerwehr weiter geben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäudebeauftragte</li> <li>- Sammelplatzbeauftragte</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Verlassen der Räume möglichst alle Geräte sowie die Gasversorgung über den Not-Ausschalter, wenn vorhanden, abschalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Laborleiter/innen</li> <li>- Laborpersonal</li> <li>- Haustechnik</li> <li>- Hausverwaltung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere technische Einrichtungen (z.B. Rauchabzugsanlagen Rauch- und Brandabschlüsse) in Betrieb nehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Laborleiter/innen</li> <li>- Laborpersonal</li> <li>- Haustechnik</li> <li>- Hausverwaltung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere technische Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen, Server usw.) außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Laborleiter/innen</li> <li>- Laborpersonal</li> <li>- Haustechnik</li> <li>- Hausverwaltung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter im vorbeugenden Brandschutz.</li> <li>- Die Kenntnis der Brandschutzordnung Teil A und Teil B sowie des Krisenplans sind zu kontrollieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dekan/innen</li> <li>- Laborleiter/innen</li> <li>- Institutsleiter/innen</li> <li>- Leiter/innen zentraler Einrichtungen</li> <li>- Abteilungsleiter/innen der Verwaltung</li> <li>- Leiter/innen von mit der Hochschule verbundenen Einrichtungen</li> <li>- Leiter/innen hochschulfremder Einrichtungen die im Geltungsbereich untergebracht sind. und deren Stellvertreter</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeiden bzw. Beseitigen von unzulässigen bzw. oder unnötigen Brandlasten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Hochschulangehörigen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gedanklich die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung/ Gefahrenabwehr sowie für den Schadensfall die Räumung der Gebäude planen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dekan/innen</li> <li>- Laborleiter/innen</li> <li>- Institutsleiter/innen</li> <li>- Leiter/innen zentraler Einrichtungen</li> <li>- Abteilungsleiter/innen der Verwaltung</li> <li>- Leiter/innen von mit der Hochschule verbundenen Einrichtungen</li> <li>- Leiter/innen hochschulfremder Einrichtungen die im Geltungsbereich untergebracht sind. und deren Stellvertreter</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Maßnahmen praktisch und regelmäßig üben.</li> <li>- Praktische Räumungsübungen mit allen Hochschulangehörigen sollten mindestens einmal</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dekan/innen</li> <li>- Laborleiter/innen</li> <li>- Institutsleiter/innen</li> <li>- Leiter/innen zentraler Einrichtungen</li> </ul>

jährlich durchgeführt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abteilungsleiter/innen der Verwaltung</li> <li>- Leiter/innen von mit der Hochschule verbundenen Einrichtungen</li> <li>- Leiter/innen hochschulfremde Einrichtungen die im Geltungsbereich untergebracht sind.</li> <li>- und deren Stellvertreter</li> </ul>
- Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen sich immer bei den verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Hochschule melden und müssen eingewiesen werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dekan/innen</li> <li>- Laborleiter/innen</li> <li>- Institutsleiter/innen</li> <li>- Leiter/innen zentraler Einrichtungen</li> <li>- Abteilungsleiter/innen der Verwaltung</li> <li>- Leiter/innen von mit der Hochschule verbundenen Einrichtungen</li> <li>- Leiter/innen hochschulfremder Einrichtungen die im Geltungsbereich untergebracht sind.</li> <li>- und deren Stellvertreter</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Feststellen, wann der Alarmzustand beendet werden kann.</li> <li>- Information der verantwortlichen Beschäftigten der Hochschule über das Ende des Alarmzustandes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerwehr</li> </ul>
- Brandort darf nicht verändert werden, bis die zuständige Stelle (Polizei, Brandversicherung, Sachverständige) die Freigabe erteilt hat.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerwehr</li> <li>- alle Hochschulangehörigen</li> </ul>

### **Feuergefährliche Arbeiten**

schriftliche Genehmigung für feuergefährliche- und Schweißarbeiten wird ausschließlich durch die Technische Abteilung erteilt.

## e) Löschmaßnahmen

Maßnahme	Verantwortlich
- Zugewiesene Einsatzstelle besetzen und Aufgabe übernehmen.	- Mitarbeiter der Koordinierungsstelle - Gebäudebeauftragte - Sammelplatzbeauftragte

## f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahme	Verantwortlich
- Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Feuerwehraufstellflächen und sonstige Arbeitsflächen der Rettungskräfte sind grundsätzlich freizuhalten und dürfen auch nicht anderweitig blockiert werden.	- Rektorat und Hochschulleitung der Hochschule Esslingen - Technische Abteilung
- Feuerwehr und sonstige Rettungskräfte an der Zufahrt in Empfang nehmen und einweisen.	- ortskundige Mitarbeiter
- Zufahrt, Eingänge und Einsatzstelle freihalten.	- Technische Abteilung, ortskundige Mitarbeiter
- Ansprechpartner für die Feuerwehr und sonstige Rettungskräfte bereitstellen.	- Mitarbeiter der Koordinierungsstelle

## g) Nachsorge

Maßnahme	Verantwortlich
- Die Brand- oder Schadensstelle nach Absprache mit der Feuerwehr und/oder Polizei sichern.	- Technische Abteilung
- Nicht betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile nach Absprache mit der Feuerwehr und/oder Polizei wieder in Betrieb nehmen.	- Technische Abteilung

## h) Anhang

Feuerwehrpläne, Krisenplan, Gefahrstofflisten usw. befinden sich an der jeweiligen Brandmeldeanlage und bei der Technischen Abteilung.